

Anhang 1 zum REK Schaumburger Land 2023-2027:

REK Schaumburger Land

Kulturregion mit Zukunft

Regionales Entwicklungskonzept 2023-2027

Geschäftsordnung

Beschlossen von der LAG am 01.03.2022

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Schaumburger Land

§ 1

Name, Gebietsabgrenzung, Sitz

- (1) Für die Umsetzung des fortgeschriebenen Regionalen Entwicklungskonzepts 2023-2027 (REK) für das Schaumburger Land, das im Rahmen des LEADER-Ansatzes erarbeitet wurde, hat die „Lokale Aktionsgruppe Schaumburger Land“, abgekürzt LAG Schaumburger Land, weiterhin Bestand. Die LAG bleibt für die Abwicklung der Förderperiode 2014-2020 und der Übergangszeit 2021-2022 zuständig.
- (2) Die Arbeit der LAG Schaumburger Land umfasst folgende Gebietskulisse: Stadt Bückeburg, Stadt Obernkirchen und Stadt Stadthagen sowie die Samtgemeinden Sachsenhagen, Niedernwöhren, Nienstädt, Eilsen, Lindhorst, Nenndorf und Rodenberg. Die Regi-
onsabgrenzung ist in Anhang 1 dargestellt.
- (3) Die LAG ist ein nicht wirtschaftlicher Verein ohne Rechtsfähigkeit und hat ihren Sitz in Stadthagen (Landkreis Schaumburg als Geschäftsstelle).

§ 2

Organisationsstruktur

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe übernimmt die Funktion des Steuerungs- und Lenkungsgremiums des regionalen Entwicklungsprozesses. Daneben bilden sich nach Bedarf thematische Arbeits- und Projektgruppen.
- (2) Zur Unterstützung der Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe, der thematischen Arbeitsgruppen und der Projektgruppen hat die Lokale Aktionsgruppe eine LEADER-Geschäftsstelle eingerichtet.
- (3) Ein LAG-Beirat dient der Unterstützung der Entscheidungsfindung sowie für Konfliktlösungen.
- (4) Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit wird ein LEADER-Forum veranstaltet, das in der Regel einmal jährlich einberufen wird, und neben der Information und Beteiligung interessierter Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und weiterer Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen, Verbänden etc., vor allem als Plattform für den Informations- und Erfahrungsaustausch fungieren soll. Das LEADER- Forum gibt darüber hinaus neue Impulse von außen und motiviert neue Akteure für die Umsetzung der Projekte.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Die LAG Schaumburger Land ist Trägerin der gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie (REK). Sie organisiert, koordiniert und begleitet den regionalen Entwicklungsprozess. Der LAG obliegt u.a. die Auswahl der im Rahmen des LEADER-Ansatzes umzusetzenden Projekte auf der Grundlage der im REK beschriebenen Prüf- und Auswahlkriterien. Die Entscheidung über die Auswahl von Projekten erfolgt durch Abstimmung.
- (2) Die LAG Schaumburger Land setzt sich zum Ziel, die Region durch nachhaltige Nutzung der natürlichen und kulturellen Ressourcen sowie eine intensive Kooperation der beteiligten Akteure zu entwickeln und dabei vorhandene Stärken auszubauen und die Schwächen im Gesamtkonzept zu Stärken zu entwickeln.

- (3) Die LAG Schaumburger Land bindet alle relevanten Akteure in die Entwicklung der Region ein und vernetzt vorhandene Einrichtungen, Institutionen und Initiativen. Sie informiert alle wichtigen Akteure und die Öffentlichkeit umfassend und frühzeitig über ihre Arbeit und ihre Entscheidungen.
- (4) Die Information der Öffentlichkeit berücksichtigt die einschlägigen Vorgaben über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des LEADER-Ansatzes.
- (5) Die LAG erarbeitet die Ziele und Strategien des Regionalen Entwicklungskonzepts und koordiniert und kontrolliert die Umsetzung der Maßnahmen.
- (6) Die LAG Schaumburger Land entwickelt das Regionale Entwicklungskonzept 2023-2027 im Förderzeitraum weiter, um es an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Änderungen und Ergänzungen bei Maßnahmen und Projekten berücksichtigen die allgemeine und übergeordnete Zielsetzung des Entwicklungskonzepts.
- (7) Die LAG Schaumburger Land beteiligt sich aktiv am Erfahrungs- und Ergebnisaustausch mit anderen Regionen in Deutschland und in Europa im Rahmen des LEADER-Netzwerkes.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der LAG Schaumburger Land sind
 - die Städte Bückeburg, Obernkirchen und Stadthagen
 - die Samtgemeinden Sachsenhagen, Niedernwöhren, Nienstädt, Eilsen, Lindhorst, Nenndorf und Rodenberg
 - der Landkreis Schaumburg
 - sowie Wirtschafts- und Sozialpartner und andere Vertreter der Zivilgesellschaft. Die Mitglieder der LAG müssen in der Region ansässig oder dafür zuständig sein.

Eine Vertreterin / ein Vertreter des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL) ist beratendes Mitglied. Daneben kann die LAG weitere beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (2) Stimmberechtigt sind die kommunalen Gebietskörperschaften (mit je einer Stimme) sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner und andere Vertreter der Zivilgesellschaft.
- (3) Der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft beträgt mindestens 50 % der stimmberechtigten LAG-Mitglieder.

Die LAG definiert Interessengruppen und die Zuordnung der Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums zu diesen Interessengruppen. Keine dieser definierten Interessengruppen darf im Entscheidungsgremium einen Stimmanteil von mehr als 49% haben.
- (4) Die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die anderen Vertreter der Zivilgesellschaft können auf eigenen Wunsch aus der LAG Schaumburger Land ausscheiden. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds ist der Platz entsprechend der Entwicklungsziele und unter Berücksichtigung, dass ein breites Themenspektrum der Regionalentwicklung abgedeckt wird, umgehend neu zu besetzen. Die Kommunen können nicht aus der LAG austreten.

- (5) Neue Mitglieder können auf Antrag oder wenn dies die Arbeit am regionalen Entwicklungskonzept erfordert, in die LAG Schaumburger Land aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die LAG.

§ 5 Vorsitz

- (1) Die LAG wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen der LAG Schaumburger Land und vertritt die LAG nach außen. Die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei Verhinderung.

§ 6 Geschäftsstelle und Finanzmanagement

- (1) Die LAG Schaumburger Land überträgt dem Landkreis Schaumburg die Aufgabe der Geschäftsstelle für die LAG.
- (2) Die Geschäftsstelle übernimmt die Verwaltungsaufgaben für die LAG Schaumburger Land.

§ 7 Arbeit der LAG

- (1) Die LAG Schaumburger Land tagt nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, vorzugsweise als Präsenzsitzung. Die LAG-Sitzungen sind öffentlich. Abweichungen sind anlassbezogen möglich.
- Eine Durchführung der LAG-Sitzung ist auch digital als Videokonferenz oder als Hybridsitzung zulässig. Die Beschlussfassungen erfolgen unter den Voraussetzungen einer Präsenzveranstaltung. Die Teilnehmer der Videokonferenz werden vor Beginn der Sitzung namentlich benannt, um die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen.
- Bei audiovisuellen Sitzungen ist eine Abstimmung möglich, sofern das Abstimmungsverhalten der Mitglieder für alle in der Sitzung hinreichend ersichtlich wird. Bei einer Online-Abstimmung müssen die stimmberechtigten LAG-Mitglieder visuell deutlich erkennbar und das jeweilige Votum sicher zuzuordnen sein. Eine Teilnahme an den Abstimmungen ohne Bildübertragung ist unzulässig. Eine audiovisuelle Beschlussfassung ist nicht möglich bei Sitzungen, die der Geheimhaltung unterliegen.
- (2) Zu den Sitzungen der LAG lädt die Geschäftsstelle ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie mit ausreichenden Vorab-Informationen über die zu entscheidenden Projekte (z.B. Projektskizze). Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen am 15. Tag vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den LAG-Mitgliedern ausgehändigt worden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der LAG-Sitzungen werden darüber hinaus auf der Website der LEADER-Region beim Landkreis Schaumburg oder in den regionalen Medien mit ausreichendem Vorlauf bekannt gegeben. Dasselbe gilt für Stichtage und sonstige Termine zur Einreichung von zu beschließenden Projekten.
- (3) Die LAG ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und der Anteil der Wirtschaft- und Sozialpartner sowie anderer

Vertreter der Zivilgesellschaft mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder be trägt (sog. 50 %-Quorum). Zusätzlich darf keine der definierten Interessengruppen im Entscheidungsgremium einen Stimmanteil von mehr als 49% haben. Die Abstimmung in Sitzungen erfolgt i.d.R. offen. Die Beschlüsse der LAG werden mit der einfachen Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Beschlüsse, die die Änderung der Geschäftsordnung betreffen, bedürfen der Mehrheit der Stimmen aller Stimmberechtigten. Sollte keine Beschlussfähigkeit vorliegen, kann ein Vorbehaltsbeschluss der anwesenden LAG-Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten nachträglich innerhalb von einem Monat im schriftlichen Verfahren eingeholt werden (auch per E-Mail, Fax oder im Online-Verfahren), wobei das 50 %-Quorum der WiSo-Partner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft einzuhalten ist.

- (4) Sollte ein LAG-Mitglied verhindert sein, kann es eine Vertreterin bzw. einen Vertreter entsenden. In diesem Fall ist die Geschäftsstelle der LAG rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren.
- (5) Besteht aus besonderen Gründen die Notwendigkeit, die Beschlussfassung ohne Sitzung oder im Nachgang einer digitalen Sitzung einzuholen, so kann in einem sog. schriftlichen Umlaufverfahren (auch per E-Mail, Fax oder im Online-Verfahren) die Zustimmung der LAG-Mitglieder eingeholt werden. Für dieses Verfahren gilt, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Beteiligten Beschlussfähigkeit gegeben ist, wobei das 50%-Quorum der WiSo-Partner eingehalten werden muss.
- (6) LAG-Mitglieder, die eine persönliche Beteiligung an einem Projekt haben, sind von den Beratungen und der Entscheidung zur Auswahl dieses Projektes in der LAG ausgeschlossen (= Interessenkonflikt).

Vor jeder Beschlussfassung eines Projektes ist vom LAG-Vorsitzenden abzufragen, ob bei einem LAG-Mitglied ein Interessenkonflikt bestehen könnte. Ein vom Interessenkonflikt betroffenes Mitglied hat die Verpflichtung, die Betroffenheit gegenüber der/dem LAG-Vorsitzenden anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Interessenkonflikte und damit in Verbindung stehende Zusammenhänge sind im Protokoll der LAG-Sitzung festzuhalten.

Ergänzende Hinweise zur persönlichen Beteiligung bei der Projektauswahl (Interessenkonflikt):

In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung dem Entscheider selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen Person oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschafft werden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.

Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums wesentlich an der Genese des Projektes beteiligt ist.

Bei kommunalen Vertretern (z.B. Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt aber kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen verbunden ist, sondern sich nur positiv für die Gebietskörperschaft -oder öffentliche Stelle auswirkt, die er vertritt. In diesem Fall darf er an Beratung und Abstimmung im Entscheidungsgremium über das Projekt also teilnehmen.

Ein Sonderfall tritt ein, wenn einer der kommunalen oder anderen öffentlichen Vertreter im Auswahlgremium selbst Antragsteller des zur Auswahl anstehenden Projektes ist. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung dieses Mitgliedes des Auswahlgremiums zu versagen.

In den Fällen, in denen die LAG selbst Projektträger ist, stellt die Tatsache, dass das LAG-Auswahlgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar (siehe auch Art. 34 Abs. 4 der ESI-VO). Die Regeln der LAG zu LAG-eigenen Anträgen, die Transparenz der Auswahlkriterien und ihrer Anwendung, die Einhaltung des „Doppelten Quorum“ sowie die formale Überwachung dieser Vorgaben durch eine letztbewilligende Verwaltungsbehörde sichern auch in diesem Fall eine hinreichende Objektivität der Auswahl.

Personen, die selbst oder in Delegation Aufgaben der Verwaltungsbehörde (Art. 66 der ELER-VO) oder der Zahlstellen – wie sie in Art. 1 der VO (EU) Nr.907/2014 beschrieben werden – in Bezug auf das zur Auswahl anstehende Projekt wahrnehmen werden, dürfen nicht an der Entscheidung mitwirken.

- (7) Über die Sitzungen der LAG wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll wird von einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer geführt. Diese bzw. dieser wird zu Beginn einer jeden Sitzung von dem oder der Vorsitzenden benannt. Das Protokoll ist von dem Schriftführer oder der Schriftführerin und dem LAG-Vorsitzenden oder der LAG Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es wird durch die Geschäftsstelle an alle Mitglieder der LAG Schaumburger Land verschickt und auf der Website der LAG beim Landkreis Schaumburg veröffentlicht. Im Protokoll ist die Auswahlwürdigkeit jedes Projekts in Bezug auf die Regionale Entwicklungsstrategie (Projektauswahlkriterien der LAG) darzustellen und zu dokumentieren.
- (8) Die Öffentlichkeit ist nach der Projektauswahl über die ausgewählten Projekte über die Website der LAG beim Landkreis Schaumburg oder durch die regionalen Medien zu informieren. Antragssteller/innen, deren Projektvorschläge durch die LAG abgelehnt wurden, sind hierüber schriftlich zu informieren. Insbesondere ist mitzuteilen, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Der abgelehnte Antragssteller ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, über einen Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg zu beschreiten.
- (9) Die für die Arbeit und Beschlussfassung der LAG relevanten Grundlagen (z.B. REK, Projektauswahlkriterien) sowie die Ergebnisse der LAG-Sitzungen (Protokolle) und sonstigen LAG-Arbeit werden auf der Website der LAG beim Landkreis Schaumburg oder in den lokalen Medien bekannt gegeben.

§ 8

Arbeitsgruppen

- (1) Ergänzend zur LAG Schaumburger Land können thematische Arbeitsgruppen die Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts begleiten.
- (2) In den Arbeitsgruppen wirken Akteure, die in die Umsetzung der Maßnahmen und Projekte eingebunden sind, und weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger der Region mit.
- (3) Die Arbeitsgruppen setzen die Maßnahmen und Projekte des Entwicklungskonzepts um und kontrollieren den Umsetzungserfolg. Basierend auf den Erfahrungen bei der Umsetzung erarbeiten sie Vorschläge für die Modifizierung der Maßnahmen und Projekte und

entwickeln Vorschläge für neue Projekte. Sie legen ihre Vorschläge der LAG zur Abstimmung vor.

- (4) Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgruppen nehmen als beratende Mitglieder an den LAG-Sitzungen teil.

§ 9

LAG-Beirat

- (1) Im Vorfeld der LAG-Sitzungen Schaumburger Land kann der LAG-Beirat einberufen werden. Im LAG-Beirat sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der beteiligten Kommunen sowie der Landkreis Schaumburg vertreten.
- (2) Der LAG-Beirat dient der Entscheidungsvorbereitung und der Konfliktlösung im LEADER-Prozess

§ 10

LEADER-Forum

- (1) Die LAG Schaumburger Land beruft in der Regel einmal jährlich das LEADER-Forum „Schaumburger Land“ ein, zu dem öffentlich eingeladen wird.
- (2) Im LEADER-Forum stellt die LAG den Stand der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes interessierten Bürgerinnen und Bürgern sowie weiteren regionalen Akteuren zur Diskussion. Es dient dem Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen und soll die Bevölkerung zur Mitwirkung an der Entwicklung der Region motivieren.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die LAG Schaumburger Land am 01.03.2022 unmittelbar in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung in der Fassung vom 08.12.2020 außer Kraft.

